

31.Dezember 2016

1. Vertragsgrundlage

Alle Bestellungen und Aufträge werden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durch Maintenance Center München GmbH (im Folgenden M.C.M.) verändert werden können, ausgeführt. Spätestens mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Nur kunden-spezifische Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Schriftform und von beiden Parteien unterzeichnet, sind gültig. Etwaige besondere Bestimmungen oder Bedingungen des Kunden gelten nicht, sofern nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung von M.C.M. in Schriftform akzeptiert und können keinesfalls zur Grundlage etwaiger Ansprüche gemacht werden.

2. Angebote und Aufträge

Angebote sind max. 14 Tage gültig und verfallen ohne Vorankündigung zwei Wochen nach dem Erstellungsdatum. Angebote sind freibleibend, soweit M.C.M. nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben hat. Angebote beruhen im Allgemeinen auf Informationen, die M.C.M. von seinen Lieferanten oder Subunternehmern erhält. Wenn entgegen M.C.M.'s Erwartungen die Lieferung von Ersatzteilen oder Dienstleistungen nicht wie vorab mit dem Dienstleister oder Lieferanten vereinbart erfolgt, behält M.C.M. sich das Recht vor, das Angebot jederzeit zu ändern oder zu widerrufen. Alle Aufträge, die bei M.C.M. schriftlich, mündlich, fernmündlich, elektronisch oder mit anderen Mitteln eingegangen sind gelten als verbindlich für den Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte, Pflichten oder Interessen aus diesem Vertrag an Dritte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von M.C.M., abzutreten

3. Auftragsbestätigung

Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erstellt.

4. Preise

Preise in M.C.M. Angeboten basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebotes oder zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Preisen von M.C.M. Lieferanten oder Subunternehmern und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Wechselkurse und Zölle M.C.M. behält sich das Recht vor, Anpassungen auf die Angebotspreise bedingt durch Veränderungen in den vorgenannten Bereichen, die vor Rechnungserstellung bekannt werden durchzusetzen. Lufttüchtigkeitsrelevante Zusatzarbeiten die nicht im Angebot enthalten waren, aber während der Auftragsdurchführung als notwendig erkannt werden, können auch ohne spezifische Genehmigung des Kunden erfolgen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen durch M.C.M. akzeptiert wurden. M.C.M. wird darauf achten, dass die Kosten und / oder zusätzliche Bodenzeiten, bedingt durch diese Zusatzarbeiten den ursprünglichen Auftrag nicht unverhältnismäßig übersteigen. M.C.M. erstellt oder überarbeitet von Zeit zu Zeit Preislisten für verschiedene Luftfahrzeugtypen oder Leistungen. M.C.M. behält sich das Recht vor einen Aufschlag, gemäß der jeweils gültigen Preisliste, auf Rechnungen seiner Lieferanten und Subunternehmer sowie auf vom Kunden beigestellten Teilen zu erheben. Bei vereinbarter Berechnung von Tagessätzen ist zu beachten, dass auch hier die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen maßgeblich sind.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung ist vor Auslieferung des Luftfahrzeuges oder der Komponente fällig, vorbehaltlich etwaiger anderer schriftlicher und unterschriebener Vereinbarungen. M.C.M. behält sich das Recht vor, für jeden Kunden ein individuelles Kreditlimit zu setzen oder Vorauszahlung oder Zahlung bei Lieferung zu verlangen. Bei Aufträgen die das vereinbarte Kreditlimit des Kunden überschreiten, behält M.C.M. sich das Recht vor Zwischenrechnungen nach Eingang der Workorder oder bei entsprechendem Baufortschritt zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten. Alle Zubehör- und Ersatzteile aber auch Austauschteile- und Aggregate bleiben das Eigentum von M.C.M. bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Verzugszinsen werden ohne Nachfrage oder juristischen Antrag auf Verzinsung des überfälligen Betrages fällig. Verzugszinsen belaufen sich auf 8 (acht) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und werden monatlich erhoben. Zur Sicherung von Ansprüchen gegen den Kunden, einschließlich Ansprüchen in Bezug auf bereits gelieferte Waren und Dienstleistungen sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, behält sich M.C.M. ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht vor, dies gilt auch in Bezug auf Waren die zur Reparatur an M.C.M. übergeben wurden, sowie sonstiges Vermögen des Kunden in M.C.M. Besitz gemäß den Absätzen 647 273 BGB. M.C.M. behält sich in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht vor, unabhängig von etwaig gewährten Zahlungszielen. In Ermangelung von schriftlichen und unterschriebenen anderslautender Vereinbarungen ist M.C.M. nicht verpflichtet, bargeldlose Zahlungsmittel zu akzeptieren, Barzahlung in Euro oder US-Dollar oder Banküberweisungen in diesen beiden Währungen werden, wie in der Rechnung vermerkt akzeptiert. Alle anfallenden Kosten und Gebühren für Buchung, Wechselkursverluste sowie etwaige notwendige Inkassomaßnahmen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Slotreservierung

M.C.M. behält sich das Recht vor, zum Zeitpunkt einer Slot reservierung auf einer Sicherheitsleistung von 20% der Angebotshöhe zu bestehen.

7. Transport und Parken

Der Transport zu den Betriebsstätten der M.C.M. erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wenn ein Kunde aus irgendeinem Grund das Lfz oder Komponente nicht abnimmt, oder der Vertragsgegenstand wegen Zahlungsstreitigkeiten nicht freigegeben wird, behält sich M.C.M. das Recht vor das Luftfahrzeug oder die Komponente an einen anderen Punkt auf dem Flughafen oder einen anderen geeigneten Ort, auf Rechnung und Gefahr des Besitzers zu verbringen. M.C.M. behält sich das Recht vor, Gebühren zu erheben, einschließlich täglicher Parkgebühren und/ oder Mehrkosten, die sich daraus ergeben, auch wenn in einem solchen Fall M.C.M. eigene Flächen genutzt werden.

8. Lieferung, höhere Gewalt

Kundeneigene Lieferbedingungen oder Bedingungen für die Ausführung der Arbeiten sind nicht bindend für M.C.M., auch wenn diese Bedingungen auf der Bestellung angegeben und von M.C.M. anerkannt wurden. M.C.M. wird sich bemühen, vereinbarte Bedingungen so weit wie möglich zu erfüllen, übernimmt jedoch keine Haftung für Lieferverzögerungen. Der Kunde ist nicht zu Schadenersatz berechtigt der sich aus solchen Verzögerungen ergibt. Wird die Durchführung der Arbeiten auf Grund von höherer Gewalt behindert, ist M.C.M. berechtigt ohne vorherige Ankündigung die Durchführung der Arbeiten oder die Lieferung zu verschieben oder gänzlich einzustellen. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche für Schäden oder Verluste gegen M.C.M. zu erheben. Die folgenden Umstände sind, unter anderem als höhere Gewalt einzustufen: Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr und Unruhen, Entscheidungen oder Handlungen einer Behörde (nationale, kommunale, Hafen, Flughafen oder Verkehrsbehörden etc.), Streik, Aussperrung, Feuer, Nicht- oder fehlerhafter Lieferungen von Zulieferern, Unfälle bei Reparaturarbeiten, beim Testen oder im Transit oder sonstige Umstände, die außerhalb der alleinigen Kontrolle von M.C.M. liegen

9. Betrieb von Luftfahrzeugen

Der Kunde ermächtigt M.C.M. ohne weitere oder vorherige Genehmigung Werkstattflüge, Standläufe und Systemtests jeglicher Art an Luftfahrzeugsystemen oder Zubehörteilen durchzuführen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen und die M.C.M. für erforderlich erachtet. M.C.M. verpflichtet sich im Gegenzug dafür zu sorgen, dass nur ordnungsgemäß qualifiziertes und lizenziertes Personal entsprechende Arbeiten ausführt.

10. Abnahme

Die Abnahme der durchgeführten Arbeiten wird in den Räumlichkeiten der M.C.M. durchgeführt oder an jedem beliebigen geeignetem Ort der im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart wurde. Es besteht weder die Verpflichtung seitens M.C.M. zu überprüfen, ob der Abholer vom Kunden autorisiert wurde den Vertragsgegenstand abzuholen, noch ob diese Person oder Personen eine gültige Lizenz zum Bewegen oder zum Betrieb des Lfz besitzt oder besitzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen das Produkt übernimmt, nachdem er von der Fertigstellung benachrichtigt wurde, oder ihm die vorläufige oder endgültige Rechnung übersandt wurde.

11. Gefahrenübergang

Alle Risiken gehen im Moment der Annahme der Arbeit, oder wenn sich der Kunde in Annahmeverzug nach § 10 befindet, auf den Kunden über. Die Risiken gehen ebenso auf den Kunden über, wenn der Transport des Luftfahrzeugs oder der Komponente oder des Gerätes an seinen Bestimmungsort durch M.C.M. durchgeführt wird. Sollte der Kunde wünschen das Luftfahrzeug oder die Komponente oder das Gerät geliefert zu bekommen, so wird diese Lieferung auf Gefahr und zu Lasten des Kunden erfolgen.

12. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

M.C.M. gewährt für einen Zeitraum von sechs Monaten oder hundert Flugstunden - je nachdem, was zuerst eintritt – Gewährleistung für Arbeiten die durch M.C.M. Angestellte ausgeführt wurden. Die Gewährleistung umfasst die dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von eingebauten Ersatz-, Zubehör- und Austauschteilen sowie die sachgemäße Ausführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Austauscharbeiten. Die Gewährleistung erfolgt im Rahmen der Nacherfüllung. M.C.M. ist nicht verpflichtet, Mängel zu beheben, die durch falsche oder unzweckmäßig Wartung, unsachgemäße Behandlung, Einflüsse durch außergewöhnliche klimatische Bedingungen oder sonstige ungewöhnliche Umstände verursacht wurden, oder die durch direkt oder indirekt aus Instandsetzungen, Änderungen oder technischen Eingriffen resultieren, die von einem anderen als M.C.M. ohne direkten Einfluss der M.C.M. durchgeführt wurden. Außerdem schließt M.C.M. die Haftung für Waren, Ersatzteile oder Materialien sowie Arbeiten, die durch Lieferanten oder Untereinlieferanten von M.C.M. ausgeführt wurden aus, verpflichtet sich jedoch den Kunden bei der Durchsetzung jedweder Ansprüche gegen die obengenannten Parteien zu unterstützen. Es wird keine Gewährleistung für vom Kunden angelieferte Ersatzteile oder gebrauchte Austauschteile gewährt. Die Gewährleistung von M.C.M. ist begrenzt auf die Reparatur oder den Austausch von Teilen die durch M.C.M. geliefert oder repariert wurden unter folgender Bedingungen:

- a.) dass Ansprüche unverzüglich schriftlich zu einem Zeitpunkt gemacht werden, an dem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden können, doch keinesfalls später als 8 Tage nach der ersten Feststellung des Fehlers. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb der genannten Frist, besteht kein Gewährleistungsanspruch mehr.
- b.) dass die defekte Ware an M.C.M. zurückgegeben wird
- c.) dass alle Transportkosten vom Kunden im Voraus bezahlt werden.
- d.) dass keine Reparaturversuche durch andere Personen als durch M.C.M. autorisiertes technisches Personal gemacht wurden
- e.) dass nach Feststellung des Mangels keine weiteren Versuche unternommen wurden, das System oder Gerät zu betreiben, ohne vorher die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der M.C.M. eingeholt und erhalten zu haben.

M.C.M.'s Haftung ist auf die Gewährleistung und Mängelbeseitigung wie oben beschrieben begrenzt. M.C.M. lehnt ausdrücklich jedwede Haftung für indirekte Schäden des Kunden, einschließlich Folgeschäden, entgangenes Einkommen, sowie Verluste des Kunden durch Nichterfüllung seiner Pflichten verursacht an Dritten ab. Als Alternative zur Nachbesserung behält sich M.C.M. das Recht vor eine Gutschrift auszustellen. M.C.M. haftet gegenüber dem Kunden für Sach- oder Personenschäden nur, wenn nachgewiesen ist, dass solche Schäden, durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der M.C.M., seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertretern verursacht wurde. Der Kunde hat M.C.M., seine Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schäden, Verlust oder

tödlicher Verletzungen freizustellen, sofern eine solche Beschädigung, Verlust oder tödliche Verletzung nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens M.C.M., seiner Direktoren, leitender Angestellten, Mitarbeiter oder Vertretern schuldhaft verursacht wurde. Haftung und Entschädigung diesbezüglich beinhaltet alle notwendigen Kosten, Aufwendungen und Gebühren. M.C.M. wird unter keinen Umständen für indirekte, zufällige oder Folgeschäden haftbar sein oder hierfür eintreten. Wenn entsprechend mit dem Kunden und in dessen Einvernehmen vereinbart wurde, dass M.C.M. Gewährleistungsansprüche des Kunden an einen Lieferanten regelt, trägt der Kunde alle Kosten, die sich aus solchem Unterfangen ergeben. Sollten derartige Garantieansprüche des Kunden durch Dritte abgelehnt werden, ist M.C.M. zur sofortigen Begleichung der Garantieansprüche einschließlich etwaiger anfallender M.C.M.-Gebühren und Auslagen, durch den Kunden, berechtigt.

13. Eigentumsvorbehalt

M.C.M. behält das Eigentum an allen Ersatzteilen und Zubehör, sowie Komponenten und/ oder Austauschaggregaten, bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen M.C.M. einer ihrer Tochtergesellschaften oder Partner-Organisationen und dem Kunden. In jedwedem Fall, in dem M.C.M. Eigentum als Ergebnis der Montage, Einbau, Verarbeitung, Reparatur, Installation etc. Teil des Lfz oder der Komponente wurde behält M.C.M. sich das Recht auf Miteigentum am Lfz oder der Komponente im Verhältnis der Werte und Leistungen, die von M.C.M. für das Lfz oder die Komponente geliefert wurden, vor.

Für den Fall, dass Arbeitsleistungen oder Ersatzteile inkl. Austauschteile, die von M.C.M. geliefert oder durchgeführt wurden durch spezielle Vereinbarungen oder Verträge des Kunden mit Dritten abgerechnet werden, behält M.C.M. sich das Recht der Leistungsberechtigung an erster Stelle, durch den Dritten, vor.

Der Gegenstand eines solchen Eigentumsvorbehaltes seitens der M.C.M., darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der M.C.M., in welcher geregelt wurde wie die offenen Forderungen der M.C.M. beglichen werden soll, vom Kunden verkauft oder vermietet oder anderweitig an Dritte überlassen werden. Der Kunde ist verpflichtet M.C.M. unverzüglich zu informieren, sollte eine dritte Partei oder Parteien eine Pfändung oder Beschlagnahme eines der Objekte versuchen, welche einem Eigentumsvorbehalt oder Ansprüchen seitens M.C.M. unterliegen. Sämtliche Kosten durch mögliche Intervention gehen in jedem Fall und in vollem Umfang zu Lasten des Kunden.

14. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

M.C.M. steht ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in M.C.M. Besitz gelangten Gegenstand oder Gegenständen, zur Abdeckung aller Ansprüche zu, unabhängig vom Eigentumsrecht des Auftraggebers. M.C.M. stehen ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein vertragliches Pfandrecht auch für Forderungen zu für Wartung oder bereits früher erbrachte Dienstleistungen, Lieferung von Ersatzteilen oder anderen früheren Dienstleistungen, sofern diese Dienstleistungen mit dem Gegenstand der erbrachten Leistung in Zusammenhang stehen oder durch den Betreiber des Gegenstandes der Leistung bestellt wurden.

15. Sprache

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Deutscher Fassung haben im Zweifelsfall Vorrang vor jedweder anderssprachlichen Ausführung der Terms and Conditions der M.C.M.

16. Schlussbestimmungen

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bedingungen oder Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entbindet den Auftraggeber im Übrigen nicht von den vertraglichen Vereinbarungen

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München. M.C.M. ist auch berechtigt Klagen bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist.

Es gilt Deutsches Recht

Maintenance Center Munich GmbH
Ostallee, Allgemeine Luftfahrt / GAT
D-85356 München-Flughafen
Germany
FON: +49-(0)89-970517-0,
FAX: +49-(0)89-970517-20
www.MCM-airport.de